jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/25 9ObA6/94, 8ObA116/97k, 8ObA68/99d, 9ObA39/11t, 9ObA139/16f, 8ObA70/19f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1994

Norm

ABGB §1052 B1
ABGB §1052 B3
ABGB §1154

Rechtssatz

Für die Zahlung des Entgeltes aus früheren Lohnperioden ist der Arbeitgeber vorleistungspflichtig. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Arbeitsleistung solange zurückzuhalten, bis der Arbeitgeber den bereits fällig gewordenen Lohnrückstand gezahlt hat.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 6/94
  Entscheidungstext OGH 25.05.1994 9 ObA 6/94
  Veröff: SZ 67/93
- 8 ObA 116/97k
  Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 116/97k
- 8 ObA 68/99d
  Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 ObA 68/99d
  Beisatz: Zweiter Rechtsgang zu 8 ObA 116/97k. (T1)
  Beisatz: Es genügt, dass der Arbeitnehmer einen derartigen die Arbeitsverweigerung rechtfertigenden Grund im Prozess nachweist, ohne dass es darauf ankommt, ob er diesen Grund im Zeitpunkt der Ablehnung der Arbeit vorgebracht hat. (T2)
- 9 ObA 39/11t
  Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 ObA 39/11t
  Auch
  Veröff: SZ 2012/57
- 9 ObA 139/16f
  Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 ObA 139/16f
  nur: Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Arbeitsleistung solange zurückzuhalten, bis der Arbeitgeber den bereits fällig gewordenen Lohnrückstand gezahlt hat. (T3)
- 8 ObA 70/19f
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 ObA 70/19f
  Beis wie T3; Beisatz: Die Formulierung „zur Leistung bereit war“ in § 1155 Abs 1 ABGB stellt offensichtlich nur auf die grundsätzliche Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers ab, wenn und solange der Arbeitgeber seine Lohnzahlungspflicht erfüllt. In diesem Sinn ist daher § 1155 ABGB teleologisch einschränkend auszulegen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020176

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at